

Allgemeine Geschäftsbedingungen



1. Leistungsgegenstand

- 1.1 Körperpracht verpflichtet sich, den Klienten im Rahmen der vereinbarten Trainings- und Gesundheitsbetreuung individuell zu beraten und zu betreuen.
- 1.2 Ist keine andere Vereinbarung getroffen kann die Trainings- und Gesundheitsbetreuung nur durch den Klienten persönlich in Anspruch genommen werden.
- 1.3 Die vereinbarte Trainings- und Betreuungsleistung versteht sich als zeitbestimmte, dienstvertragliche Verpflichtung entsprechend § 611 BGB.

2. Training

- 2.1 Art, Umfang und Ort jeder Trainingseinheit werden mit dem Klienten abgesprochen. Mögliche Trainingsinhalte und -ziele werden vorab in einem Beratungsgespräch mit dem Klienten abgestimmt.
- 2.2 Der Beginn des Trainings ist nur nach einem obligatorischen Fitness-CheckUp durch Körperpracht möglich.

3. Haftung

- 3.1 Körperpracht schließt gegenüber dem Klienten jegliche Haftung für einen Schaden aus, der nicht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung auch etwaiger Erfüllungsgehilfen beruht.
- 3.2 Eine Haftungsausschlusserklärung ist vom Klienten zusätzlich zu unterschreiben und gilt als Gegenstand der vertraglichen Vereinbarungen.
- 3.3 Körperpracht haftet nicht über die Erbringung ihrer geschuldeten Leistung hinaus für eine etwaige Nichterreichung des vom Klienten mit der Eingehung des Vertrages verfolgten Zwecks.
- 3.4 Nimmt der Klient die Leistungen von Kooperationspartnern oder anderen von Körperpracht vermittelten Firmen oder Personen in Anspruch, tut er dies auf eigene Verantwortung. Körperpracht übernimmt keine Gewährleistung für Waren und Leistungen, die der Klient von diesen erhalten hat.
- 3.5 Es besteht eine Betriebshaftpflichtversicherung von Körperpracht um etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen des Klienten zu genügen.
- 3.6 Der Klient hat sich eigenverantwortlich gegen Unfälle und Verletzungen, die im Rahmen des Personal Trainings auftreten können, zu versichern. Gleiches gilt für den direkten Weg von und zum Trainingsort.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Der Klient erhält von Körperpracht eine schriftliche Rechnung, diese ist ohne Abzüge innerhalb von 14 Tagen auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen. In Ausnahmefällen kann auch eine Barzahlung vereinbart werden. Eine detaillierte Aufstellung der durchgeführten Maßnahmen und Leistungen wird auf Wunsch erstellt.
- 4.2 Es gilt die jeweils aktuelle Preisliste. Körperpracht behält sich eine Änderung der Preisgestaltung vor und verpflichtet sich etwaige Änderungen dem Klienten umgehend, mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten, schriftlich mitzuteilen.

5. Sonstige Kosten

- 5.1 Entstehen aufgrund der gewünschten Sportarten und/oder Trainingsinhalte des Klienten weitere Kosten (Eintrittsgelder, Platzmieten etc.), so sind diese vom Klienten zu tragen.
- 5.2 Die Kosten für einen Arzt, Physiotherapeuten, o.ä., die zur ganzheitlichen Betreuung konsultiert werden, übernimmt der Klient in Höhe der Abrechnungsmodalitäten des jeweiligen Dienstleisters.
- 5.3 Werden anderweitige Trainings- oder Dienstleistungen in Anspruch genommen, so werden vorab gesonderte Tarife vereinbart.

6. Verhinderung und Ausfall

- 6.1 Bei Verhinderung hat der Klient schnellstmöglich, spätestens aber 24 Stunden vor Trainingsbeginn abzusagen. Andernfalls wird das vereinbarte Honorar für die gebuchte Trainingseinheit in voller Höhe berechnet.
- 6.2 Abgeschlossene Kurse unterliegen nicht der Regelung aus 6.1. Sie basieren auf vorher vereinbarten festen Terminen, die bei Versäumnis ersatzlos verfallen und dem Klienten keinerlei Rückerstattungsansprüche einräumen.
- 6.3 Sollte die Durchführung einer Trainingseinheit aufgrund unvorhersehbarer Umstände (Wetterverhältnisse etc.) zu gefährlich bzw. unmöglich sein, findet die Trainingseinheit gegebenenfalls Indoor statt oder wird nach Absprache verschoben. Die Entscheidung über die Durchführung wird grundsätzlich einvernehmlich mit dem Klienten getroffen.

7. Ersatzansprüche

- 7.1 Bei einer kurzfristigen Trainingsabsage durch Körperpracht können keine Ersatzansprüche geltend gemacht werden. Bereits gezahlte Trainingseinheiten werden gutgeschrieben oder auf Wunsch erstattet.

8. Datenschutz

- 8.1 Die personenbezogenen Daten des Klienten werden von Körperpracht gespeichert und ausschließlich zur Erfüllung des vorgenannten Leistungsgegenstandes verwendet.
- 8.2 Die gespeicherten Daten werden auf Wunsch, spätestens aber 12 Monate nach der letzten gebuchten Trainingseinheit gelöscht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Auftragsdatenverarbeitung im Sinne des BDSG.
- 8.3 Körperpracht behandelt die Daten der Klienten vertraulich. An Dritte werden die Daten nur zum Zwecke der vertragsmäßigen Leistungserbringung und mit ausdrücklicher Zustimmung des Klienten weitergegeben.

9. Geheimhaltung

- 9.1 Der Klient verpflichtet sich, über etwaige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Körperpracht Stillschweigen zu bewahren, auch über die Beendigung der Rahmenvereinbarung hinaus.
- 9.2 Körperpracht hat über alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Trainings- und Betreuungsmaßnahmen bekannt gewordenen Informationen des Klienten Stillschweigen zu bewahren, auch über die Beendigung der Rahmenvereinbarung hinaus.

10. Sonstige Vereinbarungen

- 10.1 Beide Parteien erkennen Absprachen und Vereinbarungen zur Buchung von Trainingseinheiten als verbindlich an, sofern diese beiderseitig bestätigt wurden. Dies gilt für alle verwendeten Kommunikationsmittel, wie Telefon, Fax oder E-Mail.
- 10.2 Beide Parteien verpflichten sich zu gegenseitiger Loyalität und werden sich keinesfalls negativ über die Person bzw. Produkte oder Dienstleistungen des anderen äußern oder dessen Ruf und Prestige beeinträchtigen.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen, sofern in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- 11.2 Sollte eine der vorangehenden Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wird einvernehmlich eine geeignete, dem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende rechtswirksame Ersatzbestimmung getroffen.
- 11.3 Als Gerichtsstand wird Hannover vereinbart. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.